

Verein Appisberg Männedorf

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen **Verein Appisberg** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Männedorf.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Führung einer Abklärungs- und Ausbildungsstätte, die der beruflichen Abklärung, der Berufsfindung, der beruflichen Ausbildung und der Eingliederung Behinderter dient. Der Verein kann auch andere Aufgaben, die der Abklärung, Ausbildung oder Eingliederung dienen, übernehmen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder können dem Verein angehören:

- a) öffentliche Körperschaften und private Organisationen als Kollektivmitglieder
- b) Einzelmitglieder

Art. 4

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss aus wichtigen Gründen.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

A. Die Vereinsversammlung

Art. 7

Die Vereinsversammlung wird jährlich einmal abgehalten. Sie ist spätestens 20 Tage vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einzuberufen. Es können weitere interessierte Kreise eingeladen werden.

Art. 8

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung und mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, müssen Beschlüsse und Wahlen geheim durchgeführt werden.

Kollektivmitglieder haben je zwei Stimmen, Einzelmitglieder haben je eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.

Art. 9

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Festsetzung des Jahresbeitrages
- b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- c) Wahl des/der Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Kontrollstelle
- e) Genehmigung und Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

Art. 10

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder

B. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus 3 – 11 Mitgliedern, insbesondere aus VertreterInnen der Wirtschaft und aus Fachleuten der Eingliederung sowie weiteren Personen mit sachdienlichen Kompetenzen. Angestellte des Vereins können nicht gewählt werden.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Wahl und Wiederwahl ist in der Regel zulässig bis zum 70. Altersjahr. Ausnahmen bis zum 75. Altersjahr kann der Vorstand von der Mitgliederversammlung genehmigen lassen. Der Vorstand konstituiert sich selbst (ausgenommen die Wahl des/der Präsidenten/in). Er wird auf Anordnung des/der Präsident/in oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder einberufen. Es ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 12

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- b) Wahl von besonderen Kommissionen
- c) Übertragung von genau umschriebenen Aufgaben an Dritte
- d) Wahl des/der Leiters/in der Abklärung- und Ausbildungsstätte
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Regelung der Zeichnungsberechtigung

- g) Erlass der für den Betrieb erforderlichen Reglemente
- h) Besorgung aller weiteren Angelegenheiten, welche die Erfüllung des Vereinszweckes mit sich bringen kann und welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind.

C. Die Kontrollstelle

Art. 13

Als Kontrollstelle wird eine Treuhandgesellschaft eingesetzt. Diese ist jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14

Der Kontrollstelle stehen die gemäss OR Art. 907 ff. umschriebenen Pflichten und Befugnisse zu. Sie überwacht insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. Finanz und Rechnungswesen

Art. 15

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:

- a) Leistungen der Eidg. Invalidenversicherung (Tarifleistungen, Betriebs- oder Baubeiträge)
- b) Erlös aus Arbeitsaufträgen für Dritte oder aus Eigenproduktionen
- c) Zuschüsse der öffentlichen Hand
- d) Mitgliederbeiträge:
 - für Kollektivmitglieder Fr. 100.—
 - für Einzelmitglieder Fr. 50.—
- e) freiwillige Beiträge (Spenden)

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, die persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

D. Statutenänderung, Auflösung, Fusion oder Liquidation des Vereins

Art. 17

Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung des Vorstandes und der Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 18

Zur Auflösung des Vereins oder Fusion mit einer anderen Organisation bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, sowohl des Vorstandes als auch der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation und die Fusion werden vom Vorstand durchgeführt, soweit

die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst.
Ein allfälliger Aktivenüberschuss muss einer oder mehreren Organisationen mit ähnlicher Zweckbestimmung zugeführt werden.

Art. 19

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff des ZGB.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 29. Juni 1994 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 20. Nov. 1965 und spätere Änderungen. Sie treten sofort in Kraft. An der Vereinsversammlung vom 20. Mai 2015 wurde der Mitgliederbeitrag angepasst. An der Vereinsversammlung vom 5. Juni 2024 wurde die Altersbeschränkung im Vorstand angepasst. An der aO Vereinsversammlung vom 2. Juni 2026 wurde die minimale Anzahl von Vorstandsmitglieder und deren Anforderungen angepasst, die Amtsdauer des Vorstandes verkürzt sowie die Modalitäten für die Einberufung des Vorstandes geändert.

Der Präsident,
Giovanni Weber

Der Vizepräsident
Urs Egger